



Sachbearbeitung	Bildung und Sport		
Datum	25.10.2010		
Geschäftszeichen	BS / Se-Ha		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 10.11.2010	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 24.11.2010	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 446/10

Betreff: Westbad
hier: Neufassung der Haus- und Badeordnung

Anlagen: Haus- und Badeordnung (Anlage)

Antrag:

Der Neufassung der Haus- und Badeordnung für das Ulmer Westbad (Anlage) zuzustimmen.

Gerhard Semler

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2,OB,ZD	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:		Nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:		Nein
Finanzbedarf*		
Vermögenshaushalt/Finanzplanung		Verwaltungshaushalt [einmalig / laufend]
Ausgaben	€	Ausgaben (einschl. kalk. Kosten) €
Einnahmen	€	Einnahmen €
Zuschussbedarf	€	Zuschussbedarf €
Mittelbereitstellung *		
HH-Stelle:		innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei:
<u>Vermögenshaushalt</u>		_____ €
Bedarf:	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei:
Verfügbar:	€	_____ €
Mehr-/Minderbedarf:	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln:
Deckung bei HH-Stelle:		_____ €
<u>Finanzplanung</u>		
Bedarf:	€	
Veranschlagt:	€	
Mehr-/Minderbedarf:	€	
Deckung im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanung.		

Die derzeit gültige Haus- und Badeordnung im Westbad ist seit dem Beschluss des Gemeinderats vom 14.02.2001 in Kraft (vgl. GD 75/01). Grundlage der Ordnung war ein Muster der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V., wodurch sie dem seinerzeit aktuellen Rechtsstand entsprach.

Im Juli 2010 hat die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. neue Formulierungsvorschläge für Haus- und Badeordnungen veröffentlicht. BS hat dies zum Anlass genommen, die bisherige Badeordnung gem. der aktuellen Empfehlungen zu überarbeiten. Dies erfolgte bspw. in den folgenden Bereichen:

- Es wurde eine Regelung zum Eingangsschluss aufgenommen. Dieser ist nun 30 Minuten vor Betriebsende.
- Das Recht der Betriebsleitung zur Einschränkung der Badnutzung wurde durch Fallbeispiele konkretisiert. Dazu gehören "Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen". Ein Recht auf Erstattung oder Ermäßigung der Eintrittspreise entsteht dadurch nicht.
- Der Zutritt ist für Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, nicht gestattet.
- Für Kinder unter 10 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten erwachsenen Begleitperson erforderlich. Die bisherige Altersgrenze lag bei 7 Jahren und wurde nicht auf Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. angehoben, sondern auf der des Fachpersonals im Westbad.

- Beim Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bisher galt die Regelung, dass der Betreiber nur dann bis 150 Euro bei Wertsachen und Bargeld bzw. 250 Euro bei Kleidung haftete, wenn diese entsprechend verschlossen waren.
- Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.

Durch die vorgenommenen Änderungen wird das Regelwerk nicht nur auf den Stand der derzeit gültigen Rechtslage gebracht. Es umfasst künftig auch Trendscheinungen wie das oben dargestellte Problem der Stuhl- und Liegereservierungen mit Handtüchern.

Die Verwaltung beantragt, der Neufassung der Haus- und Badeordnung für das Ulmer Westbad (Anlage) zuzustimmen.